

Elektronische Post



Erzbischöfliches Generalvikariat • Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Damen und Herren
Geschäftsführer und Standortleitungen
bzw. stellvertretende Geschäftsführer
der Gemeindeverbände Katholischer
Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

nachrichtlich:

Dekanatsbüros
im Erzbistum Paderborn

Erzbischöfliches Generalvikariat

**Zentralabteilung
Rechtsamt**

Ihr Ansprechpartner:
Marcus Baumann-Gretza
E-Mail:
rechtsamt
@erzbistum-paderborn.de
Tel.: 05251 125-1219

per E-Mail

**Änderung der Datenschutzgesetzgebung zum 24.05.2018 /
Auswirkungen im Bereich der kath. Kirchengemeinden
Unser Aktenzeichen: 1.7/1527/2/5-2018**
im Schriftverkehr bitte angeben

09.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit haben uns verstärkt Anfragen aus dem Bereich der Kirchengemeinden zum neuen Datenschutzrecht erreicht. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, einige der am häufigsten gestellten Fragen im Wege eines Rundschreibens zu beantworten. Wir bitten Sie, dieses Schreiben möglichst zeitnah an die ADMs und an die Kirchengemeinden ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

1. Welche Regelungen gelten für kirchliche Einrichtungen und Träger?

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) entfaltet ab dem 25.05.2018 in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar Wirkung. Die Kirchen haben nach Artikel 91 EU-DSGVO zwar das Recht, den Datenschutz eigenständig zu regeln, ihre Vorschriften müssen aber mit der EU-DSGVO in Einklang stehen.

In allen deutschen (Erz-) Diözesen treten deshalb - wie übrigens auch im Bereich der EKD - zum 24.05.2018 neue, inhaltsgleiche kirchliche Datenschutzgesetze in Kraft, für das Erzbistum Paderborn das KDG vom 06.01.2018. Der Gesetzestext ist veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt (KA) 2018, Stück 2, Nr. 23. Das Gesetz gilt für alle in § 3 Abs. 1 KDG genannten kirchlichen Stellen, insbesondere für das Erzbistum, die Gemeindeverbände und die Kirchengemeinden.

2. Welche Neuerungen sind zu beachten?

Entsprechend der EU-DSGVO beinhaltet auch das KDG zahlreiche Verschärfungen des Datenschutzrechts. Exemplarisch seien genannt:

- Den Verantwortlichen treffen umfangreiche **Informations- und Dokumentationspflichten** (vgl. §§ 14 ff. KDG), die **Rechte der Betroffenen** (insbesondere die Auskunftsrechte) wurden erheblich gestärkt (vgl. §§ 17 ff. KDG).
- Die Vorgaben für **technische und organisatorische Maßnahmen** wurden geändert (vgl. § 26 f. KDG). Einzelheiten hierzu werden in einer KDG-Durchführungsverordnung geregelt, die aber voraussichtlich erst im kommenden Jahr in Kraft treten wird. Bis maximal zum 30.06.2019 gilt deshalb die bisherige KDO-Durchführungsverordnung (vgl. § 57 Abs. 4 KDG).
- Die Regelungen zur **Auftragsverarbeitung** (§ 29 KDG) wurden verschärft. Bisherige Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern sind gemäß § 57 Abs. 3 KDG bis spätestens zum 31.12.2019 an die neue Rechtslage anzupassen.
- Jeder Verantwortliche muss künftig ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** führen (vgl. § 31 KDG). Die Verzeichnisse sind gemäß § 57 Abs. 4 KDG allerdings erst bis zum 30.06.2019 zu erstellen. (Voraussichtlich werden hierzu im Laufe der nächsten Monate mit den Datenschutzaufsichten abgestimmte Muster zur Verfügung gestellt.)
- Die kirchlichen Datenschutzaufsichten können bei Verstößen gegen das KDG **Geldbußen** bis zu 500 TEUR verhängen (§ 51 KDG). Gemeindeverbände und Kirchengemeinden sind hiervon allerdings gemäß § 51 Abs. 6 KDG grundsätzlich ausgenommen.
- Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter **haften** für Schäden aus von ihnen zu verantwortenden Gesetzesverstößen (§ 50 KDG).
- Es gibt einen **gerichtlichen Rechtsbehelf** sowohl gegen Entscheidungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, als auch gegen den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter (§ 49 KDG). Im kirchlichen Bereich wird hierzu aktuell eine Datenschutzgerichtsbarkeit aufgebaut.

3. Müssen betriebliche Datenschutzbeauftragte benannt werden? Inwieweit unterstützt das Erzbistum die Kirchengemeinden?

Anders als bisher sind insbesondere Kirchengemeinden künftig verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der auf die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzregeln hinwirkt indem er z. B. bei der Umsetzung der unter Ziff. 2 genannten Anforderungen und Pflichten unterstützt. (Diese Aufgabe kann nicht vom Katholischen Datenschutzzentrum in Dortmund wahrgenommen werden, da dieses von Gesetzes wegen ausschließlich für die Datenschutzaufsicht zuständig ist.)

Wir hatten vor einiger Zeit über die Gemeindeverbände angekündigt, dass das Erzbistum den Kirchengemeinden eine zentrale Lösung zur Benennung betrieblicher Datenschutzbeauftragter anbieten wird.

Hierzu können wir jetzt mitteilen, dass das Erzbistum Paderborn mit der „Biehn und Professionals GmbH“ (Rietberg) in den nächsten Tagen einen entsprechenden Rahmenvertrag abschließen wird. Die Biehn und Professionals GmbH, die bereits für einige Gemeindeverbände und KiTa-GmbHs in diesem Sektor tätig ist, wird den Kirchengemeinden dann kurzfristig als betrieblicher Datenschutzbeauftragter zur Verfügung stehen, soweit das von den Kirchengemeinden gewollt ist; das Angebot ist für die Kirchengemeinden kostenneutral. Es bedarf lediglich eines Kirchenvorstandsbeschlusses folgenden Wortlauts:

„Der Kirchenvorstand benennt Herrn Thomas Biehn, Geschäftsführer der „Biehn und Professionals GmbH“, Wiesenstraße 32, 33397 Rietberg-Mastholte, gemäß § 36 Absatz 1 KDG für die katholische Kirchengemeinde [N. N.] mit Wirkung zum [...] zum Betrieblichen Datenschutzbeauftragten.“

Dieser KV-Beschluss bedarf zwar keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung, ist uns jedoch zeitnah einzureichen, damit die erfolgten Beauftragungen in Bezug auf den Rahmenvertrag hier nachgehalten werden können.

Wir empfehlen, den KV-Beschluss möglichst noch vor dem 24.05.2018 (Inkrafttreten des neuen KDG) zu fassen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch auf den kirchengemeindlichen Internetseiten (Rubrik Datenschutzhinweise) auszuweisen. Näheres dazu können Sie der Anlage entnehmen.

Bitte beachten Sie:

- Kirchengemeinden, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen möchten, müssen den betrieblichen Datenschutz eigenverantwortlich und mit dem Einsatz von Eigenmitteln organisieren.
- Wegen des Rechtsträgerprinzips kann keine Beauftragung betrieblicher Datenschutzbeauftragter für Pastorale Räume oder Pastoralverbände erfolgen. Handelnde sind ausschließlich die Kirchengemeinden!
- **Für den Bereich der Dekanate und Bistumseinrichtungen wird das Erzbistum einen anderen externen Dienstleister zur Verfügung stellen; es ergeht insoweit eine gesonderte Nachricht nach dort.**

4. Welche Datenschutzaufsicht ist für uns zuständig?

Kirchliche Stellen unterstehen nicht dem Landesdatenschutzbeauftragten, sondern der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Für die fünf in NRW gelegenen (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wird diese Aufgabe zentral durch das Katholische Datenschutzzentrum in Dortmund (KDSZ) wahrgenommen. Leiter des Datenschutzzentrums und damit Diözesandatenschutzbeauftragter ist Herr Steffen Pau. Nähere Informationen zum KDSZ erhalten Sie im Internet unter www.katholisches-datenschutzzentrum.de

5. Was haben Kirchengemeinden kurzfristig zu veranlassen?

- Neben der Benennung betrieblicher Datenschutzbeauftragter (sh. Ziff. 3) ist sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzeskonform erfolgt. Bei der diesbezüglichen Umsetzung wird Sie, wie schon ausgeführt, der für Sie dann zuständige betriebliche Datenschutzbeauftragte unterstützen.

- Wegen des Risikos kostspieliger Abmahnungen sollte den Internetauftritten ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Eine von unserer Presse- und Informationsstelle erstellte Praxishilfe haben wir zur ersten Orientierung beigefügt. Bitte beachten Sie insbesondere, dass beinahe jeder Betreiber einer Website verpflichtet, eine rechtskonforme Datenschutzerklärung vorzuhalten. Ein Mustertext ist, ebenfalls zur ersten Orientierung, beigefügt.

6. Wo erhalte ich weitere Informationen zum neuen kirchlichen Datenschutzrecht?

Erste Informationen stellt u. a. das Katholische Datenschutzzentrum auf seiner Website www.katholisches-datenschutzzentrum.de/infothek/ bereit.

Wir hoffen, Ihnen und den Kirchengemeinden mit dieser Erstinformation gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Baumann-Gretza

Marcus Baumann-Gretza
Justitiar / Zentralabteilungsleiter

Anlagen

- Praxishilfe für Homepagebetreiber
- Muster-Datenschutzerklärung für Websites